

KURZINFO - Rentenberater

Vielen Menschen sind Aufgaben und Möglichkeiten eines Rentenberaters noch völlig unbekannt. Rentenberater geben Antworten auf Fragen wie: „*Wurde Ihre Rente wirklich korrekt berechnet?*“, „*Was ist, wenn Sie - z.B. nach einem Unfall - nur noch eingeschränkt arbeiten können?*“ oder „*Wann sind Sie als Selbstständige/r versicherungspflichtig?*“.

Rentenberater sind **unabhängige Experten** für gesetzliche Renten- und Unfallversicherung, für soziales Entschädigungsrecht oder für Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrecht sowie für die betriebliche und berufsständische Versorgung.

„*Bei einer Vielzahl der von uns geprüften Rentenbescheide finden wir immer wieder Fehler, die eine Korrektur erfordern - mit entsprechender Leistungserhöhung für die Versicherten*“, sagt Thomas Neumann, der Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. „*Da findet sich fast immer etwas - bspw. Zeiten, die nicht oder falsch ausgewiesen oder Zuschläge, die nicht richtig berücksichtigt wurden.*“

Rentenbescheide sind nämlich noch **komplizierter als Steuerbescheide**. Und im Gegensatz zu einem Steuerbescheid, der sich lediglich mit einem Kalenderjahr befasst, wirkt ein Rentenbescheid für den Rest des Lebens. Das Problem: Rentner verlassen sich häufig darauf, dass die Berechnungen korrekt sind - immerhin kommen die ja von einer Behörde.

„*Jeder weiß, dass es Steuerberater gibt. Aber dass es auch unabhängige Rentenberater gibt, die Rentenbescheide prüfen und bei allen Sozial- und Zusatzversicherungsfragen sowie bei der Betriebsrente weiterhelfen, ist noch weitgehend unbekannt*“, sagt Neumann. „*Noch besser ist es natürlich, die Hilfe eines Rentenberaters möglichst weit vor der Antragsstellung in Anspruch zu nehmen. So lassen sich viele Fehler vermeiden.*“, so der Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

Rentenberater sind **ausschließlich Vertreter ihrer Mandanten** und auch nur diesen verpflichtet. In ihrer Funktion als Rechtsdienstleister haben sie eine besondere Verantwortung, denn sie können - wie Anwälte - ihre Mandanten im Rahmen ihrer Befugnisse vor Sozial- und Landessozialgerichten vertreten.

Für die Tätigkeit als Rentenberater definiert das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hohe Voraussetzungen. Dennoch werden Rentenberater immer wieder mit ehrenamtlichen Versichertenberatern/-ältesten oder Beratern der Rentenversicherungsträger verwechselt. Hier gibt es jedoch **signifikante Unterschiede**, die der angefügten Übersicht zu entnehmen sind.

Kontakt:

Bundesverband der Rentenberater e.V.
Kaiserdamm 97
14057 Berlin

www.rentenberater.de
presse@rentenberater.de

Telefon: 030 62725502
Telefax: 030 62725503

	Rentenberater	Versichertenberater bzw. -ältester
Charakterisierung der Tätigkeit	Professioneller Rechtsdienstleister	Gewähltes Ehrenamt
Tätigkeit	Unabhängige Rechtsdienstleistung durch Rechtsberatung und Vertretung - Rentenberatung	Auskunft + Beratung nach Anweisung der Deutschen Rentenversicherung
Befugnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	Ja	Nein
Berufliche Qualifikation erforderlich vor Registrierung bzw. Wahl	Ja, Nachweis der besonderen praktischen und theoretischen Sachkunde zwingend erforderlich	Nein, keinerlei Kenntnisse erforderlich. Laufende Schulung durch DRV nach Benennung.
Rechtsgebiete	u.a. auf den Gebieten: Sozialrecht, Arbeitsrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Versorgungsrecht	Nur Rentenrecht der gesetzlichen Rentenversicherung und angrenzende Bereiche
Indiv. Optimierungsrechnungen	Ja	Nein
Außergerichtliche Vertretungsbefugnis (Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren)	Ja	Nein
Gerichtliche Vertretungsbefugnis		
Vor Sozialgerichten	Ja	Nein
Vor Landessozialgerichten	Ja	Nein
Vor Arbeitsgerichten	Ja*	Nein
Vor Verwaltungsgerichten	Ja*	Nein
Vor Familiengerichten	Ja*	Nein
Vor Oberlandesgerichten	Ja*	Nein
Vor Schiedsgerichten	Ja	Nein
Geschützte Tätigkeitsbeschreibung	Ja	Nein
Geschützte Berufsbezeichnung	Ja	Nein
Vergütung/Honorierung	Ja, durch Mandanten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVG	Ja, durch DRV Satzung der DRV als Aufwandsentschädigung
Haftung	Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung	über DRV
Beratungshilfe	möglich	nicht möglich
Beiordnung in Sozialgerichtsverfahren	möglich	nicht möglich